

## Vereinbarung

zwischen

dem/ der Grundstückseigentümer/in

\_\_\_\_\_

Name, Vorname

und

**der Stadt Vechta, Burgstr. 6, 49377 Vechta, - vertreten durch den Bürgermeister -.**

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, auf seine Kosten und auf sein Risiko eine Rückstauklappe in den Schmutzwasserübergabeschacht der Stadt Vechta vor/ auf dem Grundstück

Gemarkung \_\_\_\_\_, Flur \_\_\_\_\_, Flstck \_\_\_\_\_, belegen \_\_\_\_\_  
(Anschrift)

einzubauen. Die Stadt Vechta gestattet dies, wenn folgende Punkte erfüllt sind bzw. werden:

1. Die Rückstauklappe, die vom Grundstückseigentümer in den Schmutzwasserübergabeschacht der Stadt Vechta eingebaut wird, geht nicht in das Eigentum der Stadt Vechta über. Die Voraussetzungen von §§ 946 und 947 BGB liegen nicht vor.
2. Das Produkt, das der Grundstückseigentümer einbauen will, sowie der beauftragte Unternehmer müssen vor Einbau dem Fachdienst 68 Stadtentwässerung / Klärwerk zur Freigabe mitgeteilt werden.
3. Die Rückstauklappe muss auf Kosten des Grundstückseigentümers jährlich fachgerecht gewartet werden. Über diese Wartung ist dem Fachdienst 68 Stadtentwässerung / Klärwerk unaufgefordert ein Nachweis durch den Grundstückseigentümer vorzulegen.

4. Sollte die Rückstauklappe nicht gewartet werden oder sollten trotz ordnungsgemäßer Wartung Schäden am Grundstück oder am Gebäude entstehen, ist eine Haftung der Stadt ausgeschlossen, es sei denn, der Stadt Vechta kann in diesem Zusammenhang vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.
5. Sollte der Schmutzwasserübergabeschacht ausgetauscht werden müssen, hat der Grundstückseigentümer die Rückstauklappe auf seine Kosten nach Aufforderung durch die Stadt Vechta zurück zu bauen. Ebenso hat der Grundstückseigentümer die Kosten für den Wiedereinbau der Rückstauklappe zu tragen, nachdem der neue Schmutzwasserübergabeschacht fertiggestellt wurde.
6. Sollten Schäden am Schmutzwasserübergabeschacht durch den Einbau der Rückstauklappe entstehen, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Beseitigung der Schäden zu tragen
7. Nach dem Einbau hat der Grundstückseigentümer unverzüglich eine Abnahme bei dem Fachdienst 68 Stadtentwässerung / Klärwerk zu beantragen. Nach erfolgter Abnahme wird ein Protokoll erstellt
8. Diese Vereinbarung tritt erst in Kraft, wenn beide Seiten diese unterschrieben haben. Die Rückstauklappe darf vorher nicht eingebaut werden

Vechta, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Grundstückseigentümer/in

**STADT VECHTA**  
**Der Bürgermeister**  
Im Auftrag

Groß